



Teilegutachten
Typ/950160

Unbedenklichkeitsbescheinigung
des Herstellers

TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH

Fahrzeugtechnik
Typ / Prüfelle



Demoverision mit Originalinhalten

Teilegutachten nach §19 Abs.3 Nr.4 StVZO und Anlage XIX für SUZUKI Reifenumrüstungen

Ausgabe: 07/95
Seite : 10

Gegen die Verwendung der vorerwähnten SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND angebotenen und nachgekauften Reifen bzw. Reifenumrüstung in Verbindung mit den jeweiligen Fahrzeugtypen unter Beachtung der jeweiligen Anbauvorschriften von Seiten der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH kein Bedenken zu äußern ist.

Firma: SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND, Tiergartenstr. 8, 64646 Heppenheim (Tel. 06252-705-0)

Fahrzeugtyp ABE Nr.	Handelsbezeichnung	Felgenreiße	Serienbereifung gem. ABE oder ABE-Nachtrag (v = vorne, h = hinten)	Ziff	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen zulässig)	Ziff
GJ53B D746 C634	GSX 250 E	v. 1.60 x 18 h. 1.85 x 18	v. 3.00-18 h. 3.75-18 60P	2	v. 3.00-18 47P v. 3.25-18 52P h. 3.50-18 62P h. 3.75-18 60P h. 4.00-18 64P (Bei 4.00 Bereif. von Metz. nur Profil ME77)	2 3 6
			v. 3.25-18 h. 3.50-18 reinf.	2		
			v. 80/90-18 45P h. 100/90-18 reinf.	2	v. 90/90-18 51P h. 100/90-18 62P h. 110/90-18 61P	2 3 6/E
NJ42A D766 C647	GN 250	v. 1.60 x 18 h. 2.15 x 16	v. 3.00-18* *(ww. 4PR) h. 120/90-16 63P	2	v. 3.00-18 47P h. 120/90-16 63P	2
GJ21A ohne	RG 250 WE Halbverkl.	v. MT2.15x16 h. MT2.15x18	v. 100/90-16 54H TL h. 110/80-18 58H TL	4	ww. V (VB) oder Z (ZR) Bereifung möglich	
GJ21D E564	RG 250 Vollverkl.	v. MT2.15x16 h. MT2.15x18	v. 100/90-16 54H TL h. 110/80-18 58H TL	4	ww. V (VB) oder Z (ZR) Bereifung möglich	
VJ21A ohne	RGV 250 GAMMA	v. MT3.00x17 h. MT4.00x18	v. 110/70R17 53H TL (ww. 54H) h. 140/60R18 64H TL	4	ww. V (VB) oder Z (ZR) Bereifung möglich	

- Anm. zu Ziff.:
- 2 Verwendung mit Schlauch
 - 3 Alle Bereifungsgrößen bzw. Profilbezeichnungen können untereinander beliebig kombiniert werden
 - 4 Die Verwendung von "B" (Belt) Bereifung ist möglich (siehe § 36 (2a) StVZO in Verbindung mit Erläuterung 45)
 - 6 Wenn eine Reifengröße nicht in den Papieren aufgeführt ist, ist eine Anbauabnahme durchzuführen (siehe Hinweise)
 - E Anbauabnahme/Eintragung der Reifenpaarung ist erforderlich, wenn mind. eine Reifengröße nicht in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist

Wichtige Hinweise zur Anbauabnahme, unbedingt beachten !

Dieses Teilegutachten ist nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift der Fa. SUZUKI oder eines autorisierten Händlers (z.B. Reifenhändler).

Bei Anbau von **Reifen bzw. Reifenpaarungen, die in diesem Gutachten mit "E" gekennzeichnet** sind sowie generell **immer** bei Anbau von Reifen, bei denen sich die **Reifengröße** gegenüber den bisher in den Fahrzeugpapieren aufgeführten Reifen **ändert**, ist gem. §19 Abs. 3 StVZO **unverzüglich** eine **Anbauabnahme** durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kfz-Verkehr oder einen Sachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation **durchzuführen**.

Die **Anbaubestätigung** der Prüfstelle ist vom Fahrzeugführer **ständig mitzuführen** und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen. Dies gilt solange, bis die Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird.

Bei **Anbau von Reifen**, bei denen sich Bauart, Reifentragfähigkeit, Geschwindigkeitsindizes, Hersteller oder Bezeichnung ändern, die **Reifengröße** aber bereits in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, ist **keine Anbauabnahme** erforderlich. In diesem Fall gilt dieses Gutachten als **unverändert gültig**. Die **Anbauabnahme** ist vom Fahrzeugführer **ständig mitzuführen** und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen.

Dies gilt solange, bis die entsprechende Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird. **In Zweifelsfällen ist eine Technische Prüfstelle oder Überwachungsorganisation bzw. die Fa. SUZUKI zu Rate zu ziehen.**

Das über d. Teilegutachten hat nachgewiesen (Verifizierung, Reg.-Nr.98018), daß er ein QS-System gem. Anl.XIX StVZO unterhält.

PRÜFLABORATORIUM, Fahrzeugtechnik-Prüfstelle der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH, anerkannt vom Kraftfahrt-Bundesamt zur Erstellung von Gutachten über die Zulassung von Kraftfahrzeugen, Reg.-Nr. 18-03.

Darmstadt, den 19.07.1995 DEUTSCHLAND

#Bestellservice
Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden
Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Amlich anerkannter Sachverständiger Bereichsleiter Technischer Dienst Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie mit